

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

VII/8-10/25-1993

Bearbeiter 531 10
Dr. Freiler DW 2555
Puchinger DW 2557

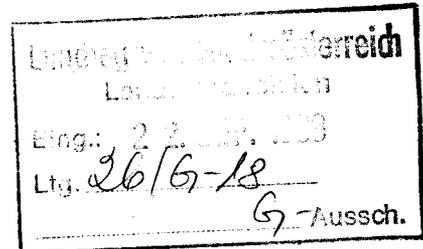
Datum 21. SEP. 1993

Betrifft

Gesetz, mit dem das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGB1.9400, geändert wird (NÖ GÄG-Novelle 1993); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



Allgemeiner Teil:

Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist vor allem die Reform der Altersversorgung für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (Sanitätsgemeinde) stehenden Gemeindeärzte.

Die mit dem vorliegenden Entwurf für anwendbar erklärten Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung orientieren sich an jenen Regelungen, die aufgrund von Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im Pensionsreformgesetz 1993 (PRG 1993), BGBl.Nr.334, getroffen wurden.

Aus der Verfassungsbestimmung des Artikel XV dieses Bundesgesetzes ergibt sich, daß auch die Länder zu gleichartigen Regelungen in ihren verschiedenen Dienstrechten verpflichtet sind.

Der Gesetzentwurf sieht somit neben einer Anhebung des für bestimmte Vordienstzeiten nachzuzahlenden Pensionsbeitrages der Gemeindeärzte vor allem den Verweis auf Neuregelungen des Gemeindebeamtendienstrechtes vor. Durch die damit normierte Verpflichtung, konkrete Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 analog auf die Dienstverhältnisse der Gemeindeärzte anzuwenden, soll die Gleichwertigkeit zwischen den

Erhöhungen der Pensionen im öffentlichen Dienst, konkret auch der Gemeindeärzte, und dem System der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung hergestellt werden. Damit soll auch die Hinterbliebenenversorgung nach dem Gemeindeärzte-Dienstrecht den in den gesetzlichen Pensionsversicherung geltenden Regelungen der Hinterbliebenenversorgung angepaßt werden.

Wie in den vorstehenden Erläuterungen bereits zum Ausdruck gebracht, soll im vorliegenden Entwurf die bisher im Gemeindeärztegesetz geübte Praxis der Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindedienstrechtes beibehalten werden.

Besonderer Teil:

Zu Art.I Z.1 (§ 21 Abs.2 2.Satz):

Mit dieser Bestimmung wird der Mindestbetrag der nachzuzahlenden Pensionsbeiträge mit 10,25 % festgelegt. Der Mindestbeitrag wird damit auf die Höhe des Dienstnehmerbeitrages der Arbeiter und Angestellten in der gesetzlichen Pensionsversicherung angehoben.

Zu Art.I Z.2, 3 und 4 (§§ 27 und 28 Abs.1):

Durch diese Bestimmungen wird die Witwen- und Witwerversorgung ab 1.Jänner 1995 neu geregelt. Dabei wird bei der Höhe der Versorgungsgenüsse das sonstige Einkommen des überlebenden Ehegatten berücksichtigt.

Bei der Waisenversorgung (Waisenversorgungsgenuß) kommt es nach dem Vorbild der gesetzlichen Pensionsversicherung zu einer entsprechenden Neuregelung.

Nachdem mit diesen Regelungen die Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 für anwendbar erklärt werden, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Motivenbericht (zu Art.I Z.4 und 8 - §§ 71 a bis 71 e und 78 Abs.6) verwiesen.

Somit gelten für den unter das Gemeindeärztegesetz fallenden Personenkreis grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für Gemeindebeamte und deren Hinterbliebenen. Der einzige Unterschied

besteht darin, daß der Ruhegehalt der Gemeindeärzte als Bemessungsgrundlage für die Versorgungsgenüsse je nach anrechenbaren Dienstjahren maximal 50 % des Enddienstbezuges beträgt, während der Ruhegehalt der unter die Gemeindebeamtendienstordnung fallenden Gemeindebeamten maximal 80 % des Letztbezuges ausmacht.

Zu Art.I Z.5 (§ 32):

Diese Bestimmung normiert zunächst die Verpflichtung für Gemeindeärzte des Ruhestandes bzw. deren Hinterbliebenen, einen Pensionsversicherungsbeitrag zu leisten.

Bezüglich der näheren Bestimmungen über die Art der Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages und dessen Höhe wird wieder auf die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 verwiesen. Damit soll erreicht werden, daß zwischen dem Pensionsrecht des öffentlichen Dienstes, konkret dem Pensionsrecht des Gemeindefarztes, und der gesetzlichen Pensionsversicherung die angestrebte Gleichwertigkeit erzielt wird.

Die näheren Erläuterungen und Begründungen dieser Neuregelung sind dem Motivenbericht zur Novelle der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (Art.I Z.11 - §§ 85 a und 85 b) zu entnehmen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 (NÖ GÄG-Novelle 1993) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
P r o k o p
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

